

# **STATUT**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen: „Jugendmedienwerkstatt Hohenschönhausen e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Die Anschrift des Vereins lautet:

Jugendmedienwerkstatt-Hohenschönhausen e.V.  
Langhansstrasse 19  
13086 Berlin

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet seine Mittel ausschließlich zu den satzungsgemäßen Zwecken. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zweck ist:
  - das Betreiben von alternativen Kommunikationszentren, die Organisation und Produktion kultureller Veranstaltungen, insbesondere im jugendkulturellen und jugendpflegerischen Bereich,
  - die Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten für Nachwuchskünstler und Probemöglichkeiten im Bereich Musik und Medien,
  - die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die aktive und rezeptive Beschäftigung mit Kunst, in Form von Angeboten in den Bereichen Malerei, Fotografie, Bildhauerei, Druck, Grafik und Multimedia,
  - die Schaffung von Kommunikationsstätten für Jugendliche.
2. Bei der Realisierung der Kultur- und Sozialaufgaben streben wir ein breites Spektrum der Themen und Meinungen sowie Arbeitspartner an. Ausgeschlossen ist die Zusammenarbeit mit rassistischen, fremdenfeindlichen und (neo)faschistischen Personen und Vereinigungen.

### § 3

#### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Verein wird seine Ziele im Kulturbereich insbesondere verfolgen durch:
  - die Aufnahme und Unterhaltung von Verbindungen zu Künstlern des Musik- und Mediengenres, der Malerei, Photographie, Bildhauerei und des Druck- und Grafikbereiches,
  - die Schaffung von Möglichkeiten der Veröffentlichung genannter Kunst in den vom Verein genutzten Räumen,
  - die Erarbeitung von Programmen für Kinder und Jugendliche und die Aufnahme von Verbindungen zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.
2. Der Verein wird seine Ziele im Sozialbereich insbesondere verfolgen durch:
  - jugendpflegerische Tätigkeit,
  - die Schaffung und Betreibung von Jugendkommunikationszentren,
  - die Aufnahme und Unterhaltung von Verbindungen zu jugendpflegerisch tätigen Personen, Vereinigungen und öffentlichen Einrichtungen.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins „Jugendmedienwerkstatt Hohenschönhausen e.V.“ kann werden, wer das 16. Lebensjahr erreicht hat und gewillt ist, den Vereinszweck zu unterstützen und zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft ist an den Wohnort Berlin gebunden.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Vorstand in schriftlicher Form zuzuleiten.

### § 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung, Ausschluß oder Tod.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es gegen das Statut des Vereins verstößt, insbesondere:
  - wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand ist,

- wenn das Verhalten des Mitgliedes sich mit Zweck und Ziel des Vereins nicht vereinbaren läßt und das Ansehen des Vereins schädigt.
3. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung in der Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, alle Veranstaltungen des Vereins, bis auf besonders gekennzeichnete Veranstaltungen, kostenlos zu besuchen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Jedes Mitglied erhält nach der Aufnahme ein Statut in der gültigen Fassung.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, bei Abwesenheit von der Mitgliederversammlung die gefaßten Beschlüsse im Protokoll einzusehen bzw. in besonderen Fällen zugesandt zu bekommen.
6. Eine Vergütung der Arbeit von Mitgliedern für den Verein erfolgt nach von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinien.
7. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 7**

### **Vereinsbeiträge**

1. Das Mitglied hat für jedes Quartal einen Beitrag zu entrichten. Dieser ist für das jeweilige Quartal im voraus zu entrichten
2. Die Betragshöhe sowie mögliche Ermäßigungen werden durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.
3. In Einzelfällen kann der Vorstand durch Beschluß den Mitgliederbeitrag ermäßigen, wenn das Mitglied besondere Umstände nachweist.
4. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

## **§ 8**

## Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand,
  3. der Vorsitzende.

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereins. Sie kann alle, den Verein betreffenden Fragen entscheiden. Ausschließlich zuständig ist die Mitgliederversammlung bei Fragen, die die Bildung und Verwendung von Vereinsmitteln und die Mitgliedschaft betreffen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt:
  - a) mindestens einmal im Kalenderjahr,
  - b) auf Vorschlag des Vorstandes innerhalb von zwei Wochen,
  - c) auf Betreiben von mindestens 10% der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch direktes Anschreiben der Mitglieder einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Ausschluß von Mitgliedern und die Änderung der Satzung bedarf der 2/3-Mehrheit aller des Vereins angehörigen Mitglieder.
5. Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch Unterschrift des Vorsitzenden und des von der Mitgliederversammlung gestellten Protokollführers.

## § 10

### Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins ist das geschäftsleitende Organ. Er hat die Aufgaben im Sinne des Zwecks des Vereins und im Sinne der Mitgliederversammlung zu erfüllen. Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die geleistete Arbeit abzulegen. Über diesen Bericht ist abzustimmen.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern.
3. Der Vorstand wird in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Für die Abwahl des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit ist eine 2/3-Mehrheit der gesamten Mitglieder erforderlich.

5. Der Vorstand kann den Verein in allen Angelegenheiten des Vereins vertreten. Vertragsabschlüsse im Namen des Vereins werden erst durch die Unterschriften mindestens zweier Mitglieder des Vorstandes rechtsgültig.
6. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 11**

### **Gültigkeit**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung ist am 18. Mai 1995 errichtet und

- am 28. September 1995,
- am 28. Januar 2001,
- am 27. Juni 2003

geändert und neu gefaßt worden.

Berlin, den 27.03.2003